

VNU - Geschäftsordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.03.2014

§ 1 Zweck

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand des VNU gemäß § 12 der Satzung.

§ 2 Aufgaben des Vorstands

- (1) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- (2) Einsetzung eines Beirats und Bestätigung seines Vorsitzenden,
- (3) Festlegung / Streichung von zusätzlichen Funktionen (Rechte, Pflichten, Aufgaben) innerhalb des VNU, wenn der fachliche / zeitliche Umfang der betreffenden Tätigkeit dies erfordert,
- (4) Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Haushaltsplanes und seiner Nachträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
- (5) Erarbeitung von Ordnungen des VNU zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
- (6) Aufhebung der Mitgliedschaft durch Ausschluss,
- (7) Zuweisung von Aufgaben an Ausschüsse,
- (8) Freigabe von Informationen zur Veröffentlichung (Pressemitteilungen, -artikel, Richtlinien, Merkblätter etc.),
- (9) Festlegung von Maßnahmen zur Förderung von Forschungsarbeiten sowie für die Aus- und Fortbildung,
- (10) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Bestimmung der Vertreter des Verbandes in diesen Organisationen,
- (11) Ausrichtung von Veranstaltungen des VNU und Beteiligung des VNU an Veranstaltungen Dritter
- (12) Lenkung, Aufsicht und Kontrolle gemäß den Vorgaben des Projektgebers, insbesondere im Hinblick auf Kosten, Abrechnungen und Nachweise, wenn sich der VNU an Projekten beteiligt oder eigene Projekte übernimmt.

§ 3 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt durch einen Geschäftsführer und / oder durch Personen in einer Geschäftsstelle auf vertraglicher Basis. Art, Umfang, Dauer und Vergütung für den Geschäftsführer bzw. für die Geschäftsstellentätigkeit werden durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet laufend über die Tätigkeit des Verbandes an den Vorstand.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung beratend teil.
- (5) Der Geschäftsführung kann vom Vorstand personengebunden eine beschränkte Bankvollmacht erteilt werden.

§ 4 Unterschriftenregelung

- (1) Rechtsverbindliche Verträge werden durch die Unterschriften der beiden Vorsitzenden (1. Vorsitzender und Stellvertreter) geschlossen. Alternativ ersetzen die Unterschriften von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern die Unterschrift maximal eines Vorsitzenden.
- (2) Die Befugnisse der Geschäftsführung sind davon nicht berührt.

§ 5 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mindestens zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern wird ebenfalls eine Sitzung einberufen.
- (2) Beiratsvorsitzende (§14 Abs. 3 der Satzung des VNU), Ausschussvorsitzende (§ 15 Abs. 4 der Satzung des VNU) und geladene Gäste können ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Vorstandssitzungen werden zu Beginn eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr geplant.
- (4) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen werden protokolliert und das Protokoll durch den Vorsitzenden freigegeben.

§ 6 Vorstandsbeschlüsse

- (1) In Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn von den ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandsmitgliedern mindestens die Mehrheit anwesend ist.
- (2) Außerhalb der Vorstandssitzungen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail, Fax) abgestimmt hat.
- (3) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ohne Enthaltungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Alle Beschlüsse werden in einer Niederschrift (Protokoll von Vorstandssitzungen oder separat im Umlaufverfahren) festgehalten.

§ 7 Aufträge an Dritte

- (1) Der Vorstand kann Aufträge an Mitglieder des VNU und an Dritte vergeben, wenn die Notwendigkeit durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen und die Finanzierung gesichert ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 2 e) der Satzung des VNU in Kraft.

Frankfurt, den 26. März 2014

Matthias Friebel
VNU Vorsitzender

Bettina Heimer
stellv. VNU Vorsitzende